



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**  
vom 19.08.2019

### VIG-Anträge über „TopfSecret“ in Bayern

Seit dem Start der Onlineplattform „TopfSecret“ hat sich eine öffentliche Diskussion über die Regelungen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) entwickelt, nicht zuletzt aufgrund verschiedener Rechtsauffassungen der Verwaltungen in den Ländern. In der Debatte gilt es, die berechtigten Interessen sowohl der Verbraucher als auch des Gewerbes in Einklang zu bringen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten in Bayern seit dem 01.01.2017 bis heute eingegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten)?  
b) Wie viele dieser Anträge kamen über die Onlineplattform „TopfSecret“?  
c) In welcher Form werden die Informationen herausgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach den Anteilen der einzelnen Informationskanäle, zum Beispiel E-Mail, Telefon, Akteneinsicht, Post etc.)?
2. a) Welche Kosten sind im Verwaltungsverfahren bei den Behörden seit 01.01.2017 bislang entstanden (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?  
b) Welche Kosten sind durch Eil- und Klageverfahren seit dem 01.01.2017 bislang entstanden (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?
3. a) Inwiefern findet durch die Bearbeitung der Anträge eine Einschränkung der Kontrollen vor Ort statt?  
b) Welcher zeitlicher Verwaltungsaufwand besteht im Durchschnitt pro Antrag?
4. a) Wie hat sich die Zahl der Beanstandungen seit 01.01.2017 bis heute entwickelt (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?  
b) Wie hat sich die Zahl der Betriebsschließungen seit 01.01.2017 bis heute entwickelt (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?
5. a) Besteht in Bayern die Möglichkeit, dass Verbraucher eine mündliche Auskunft erhalten oder Akteneinsicht in der zuständigen Behörde vor Ort nehmen können, in Anbetracht der Tatsache, dass beispielsweise das Saarland entschieden hat, Anfragen des Onlineportals nur noch inhaltlich und nicht mehr durch die Herausgabe der detaillierten Prüfergebnisse zu beantworten?  
b) Falls die Möglichkeiten der mündlichen Auskunft bzw. der Akteneinsicht noch nicht angewendet werden, warum werden diese Möglichkeiten noch nicht in Bayern angewendet (z. B. längere Bearbeitungsdauer etc.)?  
c) Wie würde aus Sicht der Staatsregierung die Anwendung von Akteneinsicht oder Telefonauskunft die Zahl der Anträge beeinflussen?

# Antwort

## des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 17.10.2019

### 1. a) Wie viele Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind bei den Landratsämtern und den kreisfreien Städten in Bayern seit dem 01.01.2017 bis heute eingegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten)?

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der in Bayern gestellten VIG-Anträge (aufgrund der geringen Anzahl aufgeschlüsselt nach Quartalen), nicht enthalten sind Anträge im Zusammenhang mit der Aktion „TopfSecret“ (dazu siehe Frage 1 b):

	2017	2018	2019
1. Quartal	18	29	8
2. Quartal	28	5	34
3. Quartal	10	46	30
4. Quartal	5	11	-
<b>Gesamt</b>	61	91	72

### b) Wie viele dieser Anträge kamen über die Onlineplattform „TopfSecret“?

Seit Beginn der Aktion „TopfSecret“ im Januar 2019 sind in Bayern 6.518 Anträge eingegangen (Stand 20.09.2019). Die Zahl der Anträge wird durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mittels einer laufenden Abfrage (i. d. R. im 14-Tages-Turnus) bei den Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden erfasst und entwickelte sich wie folgt:

Stichtag	Zahl der Anträge
31.01.2019	2.595
28.02.2019	2.872
21.03.2019	3.131
18.04.2019	3.349
31.05.2019	3.874
28.06.2019	4.902
26.07.2019	5.413
23.08.2019	6.314
06.09.2019	6.443
20.09.2019	6.518

**c) In welcher Form werden die Informationen herausgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach den Anteilen der einzelnen Informationskanäle, zum Beispiel E-Mail, Telefon, Akteneinsicht, Post etc.)?**

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG (vgl. Antwort zu Frage 5) wird die Information grundsätzlich in der beantragten Form gewährt. Anträge, die über die Plattform „TopfSecret“ bei den Behörden eingehen, richten sich auf Herausgabe der Kontrollberichte zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in einem konkreten Betrieb.

Auch die übrigen VIG-Anträge werden jeweils entsprechend der beantragten Form überwiegend postalisch, teilweise per E-Mail, telefonisch oder durch Akteneinsicht beantwortet.

**2. a) Welche Kosten sind im Verwaltungsverfahren bei den Behörden seit 01.01.2017 bislang entstanden (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?**

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG bis zu einer Höhe von 1.000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Für Anfragen über die Plattform „TopfSecret“, aber auch für sonstige Anfragen in überschaubarem Umfang werden von den Behörden daher im Regelfall keine Kosten erhoben. Der Sach- und Personalaufwand zur Abwicklung der Anfragen wird darüber hinaus nicht insgesamt erfasst.

**b) Welche Kosten sind durch Eil- und Klageverfahren seit dem 01.01.2017 bislang entstanden (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?**

Die Kosten eines Eil- und Klageverfahrens richten sich nach dem Streitwert und werden durch das Verwaltungsgericht festgelegt. Die Kostentragung erfolgt je nach der Quote des Unterliegens bzw. Obsiegens. Sach- und Personalaufwand der Behörde werden im Rahmen der Verfahrenskosten nicht berücksichtigt.

**3. a) Inwiefern findet durch die Bearbeitung der Anträge eine Einschränkung der Kontrollen vor Ort statt?**

Eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden hat ergeben, dass durch die Bearbeitung der Anträge überwiegend keine oder höchstens geringfügige Einschränkungen der Kontrolltätigkeit vor Ort entstehen, da die Bearbeitung in der Regel durch Mitarbeiter des Vollzugs und nicht durch Kontrolleure erfolgt.

**b) Welcher zeitlicher Verwaltungsaufwand besteht im Durchschnitt pro Antrag?**

Nach Rückmeldung der nachgeordneten Behörden ist von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 1 bis 3 Stunden pro Antrag auszugehen.

**4. a) Wie hat sich die Zahl der Beanstandungen seit 01.01.2017 bis heute entwickelt (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?**

In Bayern wird gemäß § 22 AVV-Rahmen-Überwachung jährlich eine Statistik der nach § 7 AVV-Rahmen-Überwachung durchgeführten amtlichen Kontrollen von Lebensmittel- und Lebensmittelbedarfsgegenständebetrieben erstellt. Die folgende Übersicht enthält quartalsweise aufgeschlüsselt die Zahl der Lebensmittel- und Lebensmittelbedarfsgegenständebetriebe, bei denen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden geführt haben, festgestellt wurden.

	2017	2018	2019
1. Quartal	3.007	2.347	2.624
2. Quartal	2.579	2.143	1.978
3. Quartal	2.266	2.328	2.061
4. Quartal	1.934	2.046	-
<b>Gesamt</b>	<b>9.786</b>	<b>8.864</b>	<b>6.663</b>

**b) Wie hat sich die Zahl der Betriebsschließungen seit 01.01.2017 bis heute entwickelt (bitte mindestens quartalsweise aufgeschlüsselt)?**

Die Tabelle enthält die bayernweit behördlich angeordneten Betriebsschließungen aufgeschlüsselt nach Quartalen:

	2017	2018	2019
1. Quartal	50	63	80
2. Quartal	53	53	64
3. Quartal	75	70	88
4. Quartal	47	78	-
<b>Gesamt</b>	<b>225</b>	<b>264</b>	<b>232</b>

- 5. a) Besteht in Bayern die Möglichkeit, dass Verbraucher eine mündliche Auskunft erhalten oder Akteneinsicht in der zuständigen Behörde vor Ort nehmen können, in Anbetracht der Tatsache, dass beispielsweise das Saarland entschieden hat, Anfragen des Onlineportals nur noch inhaltlich und nicht mehr durch die Herausgabe der detaillierten Prüfergebnisse zu beantworten?**
- b) Falls die Möglichkeiten der mündlichen Auskunft bzw. der Akteneinsicht noch nicht angewendet werden, warum werden diese Möglichkeiten noch nicht in Bayern angewendet (z. B. längere Bearbeitungsdauer etc.)?**

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Aufgrund dieser bundesrechtlichen Regelung ist die Behörde grundsätzlich an das Antragsbegehren des Antragstellers gebunden.

**c) Wie würde aus Sicht der Staatsregierung die Anwendung von Akteneinsicht oder Telefonauskunft die Zahl der Anträge beeinflussen?**

Hierzu liegen keine Informationen vor.